

Cleverer Schachzug der Anlegerentschädigung AeW

von Kid Möchel

Rund um den Haftungsstreit im Fall AMIS hat die Anlegerentschädigung der Wertpapierdienstleister (AeW) einen taktischen Schachzug gemacht. Die AeW wird gegen ein vom [Oberlandesgericht Wien](#) gefälltes [Urteil](#) keinen [Rekurs](#) beim [OGH](#) einlegen. "Das Verfahren geht sowieso an die erste Instanz zurück, und der [Rekurs](#) würde nur eine Zeitverzögerung darstellen", sagt AeW-[Chef](#) Johannes Gotsmy. "Wir sind interessiert, dass der Fall geklärt wird."

Das OLG [Wien](#) hat in seinem [Urteil](#) festgestellt, dass die AeW nicht nur dann haftet, wenn Anlegergelder unmittelbar, sondern auch mittelbar gehalten wurden. Die Anleger können laut OLG die AeW auch umgehend klagen - ohne Forderungsfeststellung im [Konkurs](#). AeW bestreitet die Haftung. Nun muss das Erstgericht prüfen, was tatsächlich im Fall AMIS [geschehen](#) ist und ob mittelbar [Gelder](#) gehalten wurden.

"Ich bin [überrascht](#), ich habe einen [Rekurs](#) erwartet", sagt Ulrich Salburg, [Anwalt](#) des Amis-Sammelklagevereins. Für die Anleger sei es eine suboptimale Lösung. Er erwartet, dass das Verfahren durch alle Instanzen geht. Für die Anleger heisst das jedoch ein höheres Prozessrisiko, weil keine [Rechtssicherheit](#) durch eine [OGH-Judikatur](#) vorliegt. Sie müssen aber noch vor Ende der [Verjährungsfrist](#) (Ende 2008) Klagen einbringen. (km)